



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

PZ/

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

As  
F

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Ernst Dietzfelbinger,  
Lederstraße 39/1, 75365 Calw, Az: 229/17A17 EF

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: ████████-461

- Beklagte -

wegen Asylantrags (o.u.)

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch den Richter Friedrich als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 04. April 2019

für R e c h t erkannt:

Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.06.2017 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 9/10 und die Beklagten 1/10 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### TATBESTAND

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben pakistanischer Staatsangehöriger. Er gehört zum Volk der Punjaben und ist sunnitischen Glaubens. Am 08.10.2015 reiste der Kläger über den Landweg nach Deutschland ein, wo er am 27.01.2016 einen Asylantrag stellte.

Am 29.12.2016 wurde der Kläger persönlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Hierin führte er aus, dass er Pakistan verlassen habe, weil sich nach dem Regierungswechsel die Stromversorgung verschlechtert habe. Sein Vater habe eine Fabrik besessen. Nachdem die Fabrik regelmäßig von Stromausfällen betroffen gewesen sei, habe sein Vater viele Schulden machen müssen. In der Folge sei die Familie sehr arm geworden. Er habe daher beschlossen nach Deutschland zu gehen, um dort zu arbeiten.

Mit Bescheid vom 29.06.2017 wurde unter Ziffer 1 der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und unter Ziffer 2 die Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Unter Ziffer 3 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab und stellte unter Ziffer 4 fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht bestehen. Der Kläger wurde unter Ziffer 5 aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sofern der Kläger die Ausreisefrist nicht einhielte, würde er nach Pakistan abgeschoben. Er könnte auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfte; oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei. Unter Ziffer 6 wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde durch Einlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten am 03.07.2017 zugestellt.

Am 11.07.2017 hat der Kläger Klage erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt – A 4 K 9506/17 –, welcher mit Beschluss vom 20.09.2017 abgelehnt wurde. Zur Begründung führt er aus, dass ihm der Bescheid erst am 06.07.2017 ausgehändigt worden sei. Er wohne in einer Gemeinschaftsunterkunft und habe keinen eigenen Briefkasten. Nach Kenntnis seines Prozessbevollmächtigten finde in der Unterkunft keine wirksame Ersatzzustellung statt, da eingehende Postsendungen im Eingangsbereich der Unterkunft durch eine Glasscheibe in einen leeren Raum gelangen würden. Die Briefe würden dann vom Hausmeister übergeben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.06.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,  
hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,  
weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,  
weiter hilfsweise, Ziffern 5 und 6 des Bescheides vom 29.06.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt ihres Bescheides.

Mit Beschluss vom 28.05.2018 hat die Kammer das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen. Mit Gerichtsbescheid vom 23.10.2018 wurde die Klage abgewiesen, welcher am 31.10.2018 zugestellt wurde. Am 14.11.2018 hat der Kläger einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die vorgelegte Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter.

Der Einzelrichter konnte trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie hierauf ordnungsgemäß hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Insbesondere wurde die einwöchige Klagefrist nach § 74 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gewahrt. Der Bescheid der Beklagte vom 29.06.2017 wurde dem Kläger gegenüber erst am 06.07.2017 bekanntgegeben, da die am 03.07.2017 erfolgte Ersatzzustellung unwirksam war.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG bedürfen Entscheidungen des Bundesamtes der Zustellung. Diese richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VwZG i. V. m. §§ 177 bis 182 ZPO. Gem. § 177 ZPO ist das zuzustellende Schriftstück grundsätzlich der Person, der zugestellt werden soll, zu übergeben. Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann gem. § 178 Abs. 1 ZPO das Schriftstück zugestellt werden (1.) in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner, (2.) in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person, (3.) in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter. Ist auch die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ZPO nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist, § 180 ZPO.

Wohnt der Adressat in einer Gemeinschaftsunterkunft ist nicht die Gemeinschaftsunterkunft selbst seine Wohnung im Sinne der Vorschriften über die Ersatzzustellung, sondern das von ihm bewohnte Zimmer (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss

vom 05.02.1999 - A 9 S 8/99 -, NVwZ-RR 1999, 42). Eine nach § 180 ZPO bewirkte Ersatzzustellung in den Briefkasten der Gemeinschaftsunterkunft ist daher unwirksam (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 29.05.2017 - 3 A 118/16 -; VG Halle, Beschluss vom 20.10.2017 - 5 B 841/17 -, juris).

Demnach ist die am 03.07.2017 bewirkte Ersatzzustellung durch Einwurf des Bescheides der Beklagten vom 29.06.2017 in den Briefkasten der Gemeinschaftsunterkunft des Klägers unwirksam. Soweit auf der Postzustellungsurkunde vermerkt war, dass der Bescheid in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt wurde, ist diese offenkundig fehlerhaft. Denn der Kläger schilderte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, dass das von ihm mit vier anderen Personen in der Gemeinschaftsunterkunft bewohnte Zimmer über keinen eigenen Briefkasten verfügte und ihm die eingehende Post durch den Hausmeister der Einrichtung übergeben wurde bzw. dieser die Post unter dem Türschlitz des Zimmers durchgeschoben hat. Die unwirksame Ersatzzustellung belegte der Prozessbevollmächtigte des Klägers bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes durch Vorlage einer Lichtbildaufnahme vom Briefkasten der Gemeinschaftsunterkunft (Bl. 41 der Gerichtsakte).

Demgemäß ist die für das Ingangsetzen der einwöchigen Klagefrist erforderliche Zustellung des streitigen Bescheides gemäß § 8 VwZG erst mit tatsächlicher Kenntniserlangung des Klägers vom Bescheid am 06.07.2017 erfolgt, so dass die Klageerhebung am 11.07.2017 rechtzeitig war.

2. Die Klage ist überwiegend unbegründet. Denn die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes mit Bescheid des Bundesamtes vom 29.06.2017 als offensichtlich unbegründet ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Auch bestehen zugunsten des Klägers keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Jedoch ist die unter Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes verfügte Abschiebungsandrohung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU - QRL -) gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 unter anderem die folgenden Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt; gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung; Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 AsylG fallen; Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss dabei zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylG geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 m. w. N.; Sächsisches OVG, Urteil vom 18.09.2014 - A 1 A 348/13 -, Rn. 38, juris). Der für die Beurteilung zugrunde zu legende Prognosemaßstab ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - a. a. O.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris; Sächsisches OVG, Urteil vom 18.09.2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 lit. d QRL abzuleitende Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 m. w. N.; Sächsisches OVG, Urteil vom 18.09.2014 - A 1 A 348/13 -, Rn. 38, juris).

aa) Ausgehend hiervon ist der Vortrag des Klägers nicht geeignet einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Soweit der Kläger erstmals

in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, dass er infolge der Beschlagnahme seines Unternehmens in Pakistan habe um sein Leben fürchten müssen, weil sein Onkel bei einem Einigungsversuch mit den Gläubigern der Firma getötet worden sei, knüpft dieser Vortrag nicht an einen Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG an, da die vermeintliche Verfolgung weder aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfolgt ist.

bb) Überdies ist der Einzelrichter im Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugt, dass dem Kläger tatsächlich die Gefahr des Todes im Falle der Rückkehr nach Pakistan droht. Denn sein Vortrag in der mündlichen Verhandlung zu seinen Verfolgungsgründen ist nicht glaubhaft, da er für sein im Vergleich zur Anhörung beim Bundesamt erheblich abweichendes Aussageverhalten keine plausible Erklärung hatte.

So führte er im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt aus, dass sein Vater in Pakistan eine Fabrik besessen habe und diese aufgrund häufiger Stromausfälle in wirtschaftliche Schieflage geraten sei, so dass sein Vater habe alle Maschinen verkaufen müssen. Er selbst sei nach Deutschland gegangen, um Geld zu verdienen.

Demgegenüber führte er in der mündlichen Verhandlung aus, dass er und sein Bruder einen Medizinproduktehandel betrieben hätten. Dieser sei in wirtschaftliche Schieflage geraten, woraufhin die Gläubiger die Beschlagnahme des Unternehmens veranlasst hätten. Bei einem Streit mit einem Gläubiger sei sein Onkel getötet worden. Er selbst sei aus Angst ebenfalls getötet zu werden geflohen.

Dieser erstmals in der mündlichen Verhandlung geäußerte Vortrag ist nicht glaubhaft. Trotz des Vorhalts der Widersprüche durch den Einzelrichter vermochte es der Kläger nicht eine plausible Erklärung für die in wesentlichen Punkten abweichenden Sachverhaltsschilderungen darzulegen. Darüber hinaus waren seine Darlegungen sehr oberflächlich und wenig substantiiert. Auch auf gezielte Nachfragen antwortete er nur vage, sodass der Einzelrichter nicht von der Richtigkeit des in der mündlichen Verhandlung geschilderten Verfolgungsschicksals überzeugt ist.

cc) Unabhängig davon steht dem Kläger jedenfalls eine inländische Schutzalternative zur Verfügung.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen des § 3e AsylG erfüllt, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG die im sicheren Teil des Herkunftslandes vorhandenen allgemeinen Gegebenheiten sowie die persönlichen Umstände des Klägers zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris). Die Beurteilung erfordert dabei eine Einzelfallprüfung (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 11.12.2013 - 13a ZB 13.30185 -, juris, Rn. 5). Dabei sind die individuellen Besonderheiten wie Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangene Aufenthalte des Klägers in dem in Betracht kommenden Landesteil, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen zu berücksichtigen. Entscheidend dafür, ob eine inländische Fluchtalternative als zumutbar angesehen werden kann, ist dabei insbesondere auch die Frage, ob an dem verfolgungssicheren Ort das wirtschaftliche Existenzminimum des Asylsuchenden gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn der Asylsuchende durch eigene Arbeit oder Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Nicht mehr zumutbar ist die Fluchtalternative demgegenüber dann, wenn der Asylsuchende an dem verfolgungssicheren Ort bei der gebotenen grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 22.08.2013 - 5a K 156/11.A -, juris, Rn. 38).

Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln leben potenziell verfolgte Personen in den Städten Pakistans – vor allem in den Großstädten Rawalpindi, Lahore, Karatschi, Peshawar oder Multan – aufgrund der dortigen Anonymität sicherer als auf dem Lande. Selbst Personen, die wegen Mordes von der Polizei gesucht werden, können in einer Stadt, die weit genug von ihrem Heimatort entfernt liegt, unbehelligt leben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Pakistan – Lagebericht –, Stand August 2018, S. 20).

Dem Kläger wird es auch möglich sein, in den größeren Städten Pakistans sein Existenzminimum zu sichern. Zwar ist festzustellen, dass die wirtschaftliche Situation in Pakistan schwierig ist, jedoch ist sie dennoch relativ stabil. Insbesondere in den Städten, die hier als verfolgungsfreier Landesteil zur Verfügung stehen, gibt es Beschäftigungsmöglichkeiten. So betrug die Arbeitslosenquote im Jahr 2017 – je nach Quelle – zwischen 6,0% und 6,4%. Der Dienstleistungssektor stellt in Pakistan den wichtigsten Wirtschaftszweig dar (vgl. Länderinformationsblatt, Amt für Fremdenverkehr und Asyl, Republik Österreich, Stand: 31.07.2018, S. 141 ff.). Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger als erwachsener, junger und arbeitsfähiger Mann jedenfalls als Mechaniker bzw. durch Aufnahme einer Gelegenheitsarbeit in diesen Städten bzw. in anderen Landesteilen sein Existenzminimum sicherstellen kann (vgl. VG Berlin, Urteil vom 28.11.2018 - 6 K 745/16.A -, juris; VG München, Urteil vom 16.11.2017 - M 23 K 16.33283 -, juris m. w. N.).

b) Soweit der Kläger die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG begehrt, besteht auch hierauf kein Anspruch.

Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz

führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Anders als beim Flüchtlingsschutz kommt es hier nicht auf eine begründete Furcht vor einer Gefahr, sondern ausschließlich auf den nach objektiven Grundsätzen zu ermittelnden ernsthaften Schaden an (vgl. Marx, AsylVfG, 9. Aufl., § 4, Rn. 39). Hierbei muss es sich um eine gegenwärtige Gefahr eines ernsthaften Schadens bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr ins Herkunftsland handeln (vgl. Marx, a. a. O., § 4, Rn. 40).

Gemessen daran scheidet vorliegend die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG aus den obigen Gründen wegen des Bestehens einer inländischen Schutzalternative gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e AsylG aus.

Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Pakistan nicht ersichtlich, dass eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vorliegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AsylG). Aufgrund eines derartigen Konflikts muss für den Schutzsuchenden eine erhebliche individuelle Gefahr infolge willkürlicher Gewalt bestehen. Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z. B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Dazu können aber auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13/10 -; Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 04/09 -, juris). Wenn solche individuellen, gefahrerhöhenden Umstände fehlen, kann eine entsprechende Individualisierung ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwe-

senheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13/10 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.03.2017 - 13 A 2575/16.A -, juris). Dies setzt aber ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, a. a. O., juris). Liegt kein landesweiter bewaffneter Konflikt vor, so ist für die erforderliche Gefahrenprognose auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Herkunftsregion, in die der Ausländer typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, BVerwGE 146, 12). Das Vorliegen einer entsprechenden individuellen erheblichen Gefahr einer Zivilperson setzt eine umfassende Würdigung der in der Region vorherrschenden Gesamtumstände voraus. Im Rahmen dieser Gesamtabwägung ist die annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, lediglich ein Indiz für die Bestimmung des vorherrschenden Gewaltniveaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 - 10 C 6/13 -, juris, Rn. 24).

Ausgehend von diesen Grundsätzen, ist das Vorliegen eines innerstaatlichen Konfliktes in Pakistan aufgrund fehlender Gefahrendichte insgesamt zu verneinen. Zwar stellen terroristische Gruppierungen in Pakistan immer noch ein Risiko für die innere Sicherheit dar. Jedoch ist die Zahl der Angriffe und Anschläge derartiger Gruppierungen seit 2013 stark rückläufig. Für das erste Quartal 2018 wurden landesweit 76 terroristische Angriffe, bei denen 105 Personen ums Leben kamen und 171 Personen verletzt wurden registriert. Unter den Todesopfern befanden sich 44 Zivilisten.

Die verschiedenen militanten, nationalistisch-aufständischen und gewalttätigen religiös-sektiererischen Gruppierungen führten 2017 370 terroristische Angriffe in 64 Distrikten Pakistans durch. Dabei kamen 815 Menschen ums Leben und weitere 1.736 wurden verletzt. Unter den Todesopfern waren 563 Zivilisten, 217 Angehörige der Sicherheitskräfte und 35 Aufständische. 160 (43 %) Angriffe zielten auf staatliche Sicherheitskräfte, 86 (23 %) auf Zivilisten, 22 waren religiös-sektiererisch motiviert, 16 Angriffe zielten auf staatliche Einrichtungen, 13 waren gezielte Angriffe auf politische Persönlichkeiten oder Parteien, zwölf waren Angriffe auf regierungsfreundliche Stammes-

älteste, zehn Angriffe betrafen nichtbelutschische Arbeiter oder Siedler in Belutschistan und neun betrafen Journalisten oder Medienvertreter (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Amt für Fremdenverkehr und Asyl, a. a. O, S. 16 ff.). Angesichts dieser Datenlage ist aufgrund der Gesamteinwohnerzahl Pakistans von 197 Millionen Einwohnern im Verhältnis zu den zivilen Opferzahlen infolge terroristischer Anschläge derzeit weder in der Heimatregion des Klägers noch im gesamten Land die Gefahrendichte für die Annahme eines innerstaatlichen Konfliktes erreicht.

c) Schließlich bestehen zu Gunsten des Klägers auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Diesbezüglich hat der Kläger nichts substantiiertes vorgetragen, welches das Bestehen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes begründen würde. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf den Bescheid des Bundesamtes Bezug genommen.

d) Auch das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes in den Ziffern 1 und 3 des Bescheides ist nicht zu beanstanden.

Nach § 30 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Das ist der Fall, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich die Ablehnung des Antrages geradezu aufdrängt. Nach § 30 Abs. 2 AsylG ist dies der Fall, wenn offensichtlich ist, dass sich der Asylsuchende lediglich aus wirtschaftlichen Gründen im Bundesgebiet aufhält.

Zutreffend ist das Bundesamt vorliegend davon ausgegangen, dass der Kläger nach seinem Vortrag im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt allein aus wirtschaftlichen Gründen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Denn er gab hierin lediglich an nach Deutschland gekommen zu sein, um Geld zu verdienen.

e) Jedoch ist die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 29.06.2017 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Dies ergibt sich vorliegend daraus, dass das Bundesamt die Abschiebungsandrohung entsprechend der Sollvorschrift in § 34 Abs. 2 Satz 1 AsylG mit der Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz in einem Asylbescheid verbunden hat, ohne die für diesen Fall geltenden unionsrechtlichen Verfahrensgarantien zu beachten, was zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung führt.

aa) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass in den Fällen, in denen der Antrag eines Ausländers auf Gewährung internationalen Schutzes abgelehnt wurde, eine Rückkehrentscheidung zwar grundsätzlich unmittelbar nach oder zusammen mit der Ablehnung erlassen werden darf. Die Richtlinien 2008/115/EG und 2005/85/EG sowie die Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 GRCh stehen einem solchen Vorgehen der Behörden aber nur dann nicht entgegen, wenn unter anderem alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnung ausgesetzt werden, der Ausländer während dieses Zeitraums in den Genuss der Rechte aus der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten kommen kann und wenn er sich auf jede nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretene Änderung der Umstände berufen kann, die im Hinblick auf die Richtlinie 2008/115/EG und insbesondere ihren Art. 5 erheblichen Einfluss auf die Beurteilung seiner Situation haben kann (EuGH, Urteil vom 19.06.2018 - C-181/16 - <Gnandi>, NVwZ 2018, 1625 Rn. 67). Überdies muss vor dem Hintergrund des sechsten Erwägungsgrunds der Rückführungsrichtlinie zwecks Gewährung eines fairen und transparenten Rückkehrverfahrens sichergestellt sein, dass dann, wenn die Rückkehrentscheidung zusammen mit der erstinstanzlichen Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz durch die zuständige Behörde in einer einzigen behördlichen Entscheidung ergeht, die Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in transparenter Weise über die oben aufgeführten Garantien informiert wird (EuGH, Urteil vom 19.06.2018 - C-181/16 - <Gnandi>, NVwZ 2018, 1625 Rn. 65).

bb) Die dargestellten Maßstäbe des Gerichtshofs der Europäischen Union sind auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden (aaa). Die angegriffene Abschiebungsandrohung ist danach rechtswidrig. Dies ergibt sich daraus, dass sie zum einen mit einer Frist verbunden ist, die den Kläger zur Ausreise binnen einer Woche ab Bekanntgabe

der Entscheidung auffordert, womit dem Erfordernis der Ermöglichung eines Rechtsbehelfsverfahrens, das alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zum Abschluss desselben aussetzt, nicht Genüge getan ist (bbb); zum anderen wird gegen die genannten Informationspflichten verstoßen, da die Information „Ausreise binnen einer Woche ab Bekanntgabe“ offensichtlich falsch ist (ccc). Die fehlerhafte Bestimmung des Beginns der Ausreisefrist führt, auch wenn Abschiebungsandrohung und Ausreisefristsetzung unterschieden werden können, zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung (ddd).

aaa) Die dargestellten Maßstäbe, die der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner „Gnandi“- Entscheidung aufgestellt hat, sind für den hier zu entscheidenden Fall zu beachten.

Wie bereits ausgeführt stellt die nach § 34 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung die Rückkehrentscheidung im Sinne der Rückführungsrichtlinie dar. Die in der genannten Entscheidung dargestellten Erfordernisse sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ablehnung des Asylantrags qualifiziert als offensichtlich unbegründet erfolgt ist (EuGH, Beschluss vom 05.07.2018 - C-269/18 PPU <C, J und S>, BeckRS 2018, 15413), und zwar mit der Modifikation, dass die Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung zunächst bis zur Wirksamkeit der Entscheidung nach Art. 46 Abs. 6 oder 7 RL 2013/32/EU, ob dem Asylantragsteller ein Recht zum Verbleib bis zur Entscheidung über seinen Hauptsacherechtsbehelf gewährt wird, ausgesetzt werden müssen (EuGH, Beschluss vom 05.07.2018 - C-269/18 PPU <C, J und S>, BeckRS 2018, 15413 Rn. 53 f.; so auch: Funke-Kaiser, in GK-AsylG, Stand: März 2019, § 36 AsylG Rn. 15.2).

Schließlich führt auch der Umstand, dass der „Gnandi“- Entscheidung noch eine Antragsablehnung während des Gültigkeitszeitraums der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Asylverfahrensrichtlinie a.F.; ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13) zugrunde lag, während vorliegend für den nach dem 20.07.2015 gestellten Asylantrag des Klägers die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren

für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie n.F.; ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 60) einschlägig ist, zu keiner anderen Bewertung. Zwar ist es zutreffend, dass die aktuelle Asylverfahrensrichtlinie in ihrem Art. 46 ein nunmehr ausdifferenzierteres Rechtsschutzsystem etabliert. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum dies zu einer Irrelevanz der „Gnandi“- Maßstäbe führen sollte (so aber anscheinend VG Arnsberg, Beschluss vom 11.01.2019 - 10 L 1601/18.A -, juris Rn. 20 ff.). Jedenfalls hat auch der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 05.07.2018 (C-269/18 PPU <C, J und S> -, BeckRS 2018, 15413), der einen Fall betraf, bei dem die aktuelle Asylverfahrensrichtlinie anzuwenden war, an den genannten Grundsätzen festgehalten. Der Umstand, dass der Gerichtshof sich in dem zitierten Beschluss nicht zur Ausreisefrist verhalten hat, ist vor allem dem konkreten Fall und den Vorlagefragen des niederländischen Raad van State geschuldet; im Übrigen überträgt der Gerichtshof der Europäischen Union die in der Rechtssache „Gnandi“ entwickelten Grundsätze auf Verfahren, bei denen eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet erfolgt ist (EuGH, Beschluss vom 05.07.2018 - C-269/18 PPU - <C, J und S>, BeckRS 2018, 15413 Rn. 49 ff.).

bbb) Die gesetzte Ausreisefrist ist rechtswidrig, weil mit ihr das genannte Erfordernis, dass alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs und, falls er eingelegt wird, bis zur Entscheidung über ihn ausgesetzt werden, nicht erfüllt wird. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut in Ziff. 5 des angegriffenen Bescheids beginnt die einwöchige Frist zur freiwilligen Ausreise „nach Bekanntgabe dieser Entscheidung“, während sich aus den oben dargestellten unionsrechtlichen Anforderungen ergibt, dass die Frist erst mit Wirksamkeit einer negativen gerichtlichen Entscheidung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO oder aber – wenn kein Eilrechtsschutzantrag gestellt wird – nach Ablauf der Wochenfrist aus § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG zu laufen beginnen darf. Die vom Bundesamt ausgesprochene Verpflichtung des Klägers zur Ausreise innerhalb von einer Woche „nach Bekanntgabe“ des Bescheides ist damit unionsrechtswidrig, da der Lauf der Ausreisefrist zugleich mit der Rechtsbehelfsfrist von einer Woche (ebenfalls ab Bekanntgabe des Bescheides, vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG) zu laufen beginnt und damit nach Ablauf der Ausreisefrist und nach Ablehnung des Eilantrags ohne eine erneute Fristsetzung oder eines erneuten Fristbeginns die Abschiebung erfolgen könnte.

Es lässt sich auch weder aus einer entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylG noch aus einer Analogie zu § 59 Abs. 1 Satz 6 AufenthG eine unionsrechtskonforme Ausreisefristsetzung herleiten (so aber VG Stuttgart, Beschluss vom 11.12.2018 - A 2 K 10728/18 -, juris Rn. 5; VG Berlin, Beschluss vom 30.11.2018 - 31 L 682.18 A -, juris Rn. 23; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Stand: März 2019, § 36 AsylG Rn. 15.2). Denn es fehlt für die analoge Anwendung der Norm an der dafür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 AsylG ermöglicht es nach ihrem Wortlaut dem Bundesamt ohne weiteres, eine europarechtskonforme Ausreisefrist, die im Falle der Einlegung des Eilrechtsschutzantrages nach § 36 Abs. 3 AsylG erst mit (negativem) Abschluss dieses Verfahrens beginnen würde, anzuordnen. Denn die gesetzliche Vorgabe lautet insoweit alleine, dass die zu setzende Ausreisefrist eine Woche zu betragen hat. Aussagen zum Beginn der Ausreisefrist trifft die Norm nicht. Auch wenn es bislang der einhelligen Auffassung in Lehre und Rechtsprechung entspricht, dass die Frist mit der Bekanntgabe des Bescheids zu laufen beginnt (siehe nur: Pietzsch, in Kluth/Heusch, BeckOK AusIR, Stand: 01.08.2018, § 36 AsylG Rn. 4), ist der Wortlaut für eine unionsrechtskonforme Auslegung offen. Er verlangt gerade nicht, dass diese Frist zwingend mit der Bekanntgabe der Rückkehrentscheidung zu laufen beginnen muss. Lässt es aber die bestehende Gesetzeslage zu, dass die Verwaltung das Recht in unionsrechtskonformer Weise zur Anwendung bringt, ist kein Raum für eine Rechtsanalogie, um eine dem Wortlaut nach eindeutig rechtswidrige Anwendung des § 36 Abs. 1 AsylG zu korrigieren.

ccc) Schließlich führt die Formulierung in Ziff. 5 des angegriffenen Bescheids zu einem Verstoß gegen die vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgestellten Informationspflichten. Wie bereits ausgeführt, muss sichergestellt sein, dass dann, wenn die Rückkehrentscheidung zusammen mit der erstinstanzlichen Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz durch die zuständige Behörde in einer einzigen behördlichen Entscheidung ergeht, die Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in transparenter Weise über die unter III. 2. a) genannten Garantien informiert wird (EuGH, Urteil vom 19.06.2018 - C-181/16 - <Gnandi>, NVwZ 2018, 1625 Rn. 65).

Die Informationspflichten dienen dazu, sicherzustellen, dass der Betroffene in Fällen, in denen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz und das Ergehen der Rückkehrentscheidung zusammenfallen, von den Rechten, die die verfahrensrechtlichen Komponenten des Grundsatzes der Nichtzurückweisung absichern, effektiv Gebrauch machen kann. Daher kann in Abwägung der verschiedenen Ziele der Rückführungsrichtlinie und der Informationspflichten ein Verstoß jedenfalls dann zur Rechtswidrigkeit der Rückkehrentscheidung führen, wenn die tatsächliche Möglichkeit besteht, dass durch das Unterlassen einer Information oder durch eine inhaltlich fehlerhafte Information eine Gefährdung der verfahrensrechtlichen Ausprägung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung aufgetreten ist oder auftreten wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 265).

Ein derartiger Fall liegt vor, wenn – wie hier – unzutreffend zu Lasten des Asylantragstellers über die Ausreisefrist belehrt wird. Denn mit der in Ziff. 5 enthaltenen Information, dass der Kläger eine Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung Zeit habe, freiwillig auszureisen, wird nicht nur eine zutreffende Information unterlassen, sondern vielmehr ausdrücklich eine Falschinformation übermittelt. Der Adressat dieser Regelung und Information kann diese nur so verstehen, dass die Ausreisefrist ab Bekanntgabe zu laufen beginnt, unabhängig davon, ob er einen Eilrechtsschutzantrag stellt oder nicht. Dies stellt eine Verletzung der Pflicht dar, darüber zu informieren, dass nach unionsrechtlichen Maßgaben ein eingelegter Rechtsbehelf stets dazu führen muss, dass alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens – im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO – ausgesetzt sein müssen. Die fehlerhaft mitgeteilte Ausreisefrist beinhaltet die tatsächliche Möglichkeit, dass sich ein Adressat an sie hält mit der Folge, dass er seines Rechts auf Verbleib aus Art. 46 Abs. 8 RL 2013/32/EU verlustig gehen könnte.

ddd) Die rechtswidrige Festsetzung des Beginns der Ausreisefrist in Ziff. 5 des angegriffenen Bescheids führt hier auch zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung, da die insoweit fehlerhafte Information in einem Rechtmäßigkeitszusammenhang mit derselben steht.

Auch wenn die mit der Abschiebungsandrohung verbundene Ausreisefrist selbständiger Gegenstand einer Anfechtungsklage sein kann, da sie weder nach dem Wortlaut des § 59 Abs. 1 AufenthG noch nach dem Regelungszusammenhang untrennbar mit der Androhung der Abschiebung verbunden sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.04.2001 - 9 C 22.00 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.02.2009 - 18 A 2620/08 -, juris Rn. 39 ff.), führen die festgestellten Verstöße gegen unionsrechtliche Vorgaben dazu, dass nicht nur die Ausreisefristsetzung, sondern auch die Abschiebungsandrohung selbst durch die fehlerhafte Information rechtswidrig wird. Denn sowohl die zutreffende Fristsetzung als auch die Beachtung der Informationspflichten sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache „Gnandi“ rechtliche Voraussetzung dafür, dass die Rückkehrentscheidung – hier also die Abschiebungsandrohung – mit der Ablehnung des Asylantrags verbunden werden darf. Durch die inhaltlich fehlerhafte Information tritt eine Gefährdung der verfahrensrechtlichen Ausprägung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 265). Insoweit ist zu betonen, dass es nicht darauf ankommen kann, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung tatsächlich verletzt ist, ob der Kläger sich mithin an das tenorierte Gebot der Ausreise binnen einer Woche ab Bekanntgabe der Rückkehrentscheidung gehalten hat oder nicht. Insoweit muss bereits eine abstrakte Gefährdung ausreichen. Eine andere Auffassung führte zu dem nicht tragbaren Ergebnis, dass der rechtstreue Adressat benachteiligt wäre.

Da das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz des Klägers mit Beschluss vom 20.09.2017 abgelehnt wurde, kam vorliegend auch nicht § 37 Abs. 2 AsylG zum Tragen.

f) Demgegenüber ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 6 des Bescheides rechtmäßig. Insbesondere steht dieser nicht die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung entgegen. Denn wie sich aus § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ergibt, soll die Entscheidung zwar mit der Abschiebungsandrohung festgesetzt werden. Eine zwingende Vorgabe enthält diese Regelung jedoch nicht, so dass beide Entscheidungen auch zeitlich auseinander fallen können (vgl. Kluth/Heusch in Beck'scher Online-Kommentar. Aufenthaltsgesetz, Stand: 01.02.2019, § 11, Rn. 8). Ermessensfehler bei der Bemessung der Befristung sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG. Der Einzelrichter hat keine Veranlassung, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 167 Abs. 2 VwGO).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Friedrich